

Bundesgerichtes vom 23. Januar 1885 in Sachen Weber gegen Gotthardbahn, US 11 S. 56 ff., unterscheidet sich vom vorliegenden Falle gerade in dem entscheidenden Punkte, daß dort ein mit der Gotthardbahn nicht in vertraglichen Beziehungen stehender Dritter durch eine von der Gotthardbahn erstellte Weg- und Fußsteiganlage geschädigt wurde und diese Anlage jedermann zur Benutzung offen stand.

6. Aus dem gesagten folgt die Abweisung der Klage, somit die Gutheißung der Berufung der Beklagten und die Abweisung der Berufung der Kläger.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung der Kläger wird abgewiesen, dagegen diejenige der Beklagten gutgeheißen und demnach in Aufhebung des Urteils des Kantonsgerichts von Graubünden vom 28. April 1906 die Klage abgewiesen.

97. Auszug aus dem Urteil vom 21. Dezember 1906
in Sachen **Vereinigte Öl-, Kitt- und Kreidewerke,**
Bekl., W.-Kl. u. Ber.-Kl., gegen **Göh-Niggli, Kl., W.-Bekl.**
u. Ber.-Bekl.

Aktienrecht. Pflicht der Mitglieder des Verwaltungsrates zur Deposition von Aktien. OR Art. 658.

Der Kläger, der Mitglied des Verwaltungsrates der Beklagten gewesen war, hätte nach § 13 der Statuten der beklagten Gesellschaft beim Antritt seines Amtes 10 Aktien der Gesellschaft „als Garantie für richtige Ausübung seiner Funktionen“ hinterlegen sollen, war aber dieser Verpflichtung nie nachgekommen und auch während seiner Zugehörigkeit zur Beklagten nie daran gemahnt worden. Nachdem er zur Einreichung der Demission veranlaßt und ihm die Dechargeerteilung verweigert worden war, wurde er zur Hinterlegung der Aktien aufgefordert. Im Prozesse, der sich zwischen den Parteien über verschiedene Rechtsbegehren erhob, stellte die Beklagte als Widerklägerin u. a. die Begehren:

„2. Kläger als Widerbeklagter sei zur Deposition von 10 Aktien der beklagten und widerklägerischen Aktiengesellschaft, eventuell „von deren nominellen Gegenwert von 7500 Fr., als Garantie für „richtige Ausübung seiner Funktionen als Verwaltungsrat bei der „Bank in Zofingen auf solange verpflichtet, bis ihm für seine „Amtsführung bis zum 12. April eventuell 26. März 1905 die „Decharge erteilt bezw. über seine Verantwortung und die Inanspruchnahme der Garantie gerichtlich entschieden ist.

„3. Der Beklagten und Widerklägerin seien alle ihre Ansprüche „gegen den Kläger und Widerbeklagten auf Schadenersatz wegen „Verletzung seiner Pflichten als Mitglied und Delegierter des „Verwaltungsrates vorbehalten, ebenso das Rückforderungsrecht bezüglich der dem Kläger unter bestimmter causa bezahlten Provisionen von zirka 6000 Fr.“

Das Handelsgericht des Kantons Aargau wies diese Begehren ab, und das Bundesgericht hat das Urteil in Abweisung der Berufung der Beklagten bestätigt mit folgender Begründung:

(5.) Widerklagebegehren 2 ist von der Vorinstanz mit folgender Begründung abgewiesen worden: die Statuten- und Gesetzesvorschrift über die Aktiendeposition sei während der Amtsdauer des Klägers gar nie beobachtet worden. Die Statuten verlangen, daß die Deposition beim Antritt des Amtes zu erfolgen habe; es gehe deshalb nicht an, daß ein Mitglied noch nach erfolgtem Austritte zur Deposition verhalten werde, um der Gesellschaft für allfällige Schadenszufügung Sicherheit zu verschaffen. Die Beklagte habe, da sie den Anspruch auf Deposition nie geltend gemacht habe, auf ihn verzichtet. Wie die gesetzliche, so bestehe auch die statutarische Pflicht der Verwaltungsratsmitglieder zur Aktiendeposition nur für die Dauer ihres Amtes. Der Umstand, daß der Kläger wegen eventueller Schadenszufügung durch die Beklagte belangt werden wolle, vermöge an der Unbegründetheit des Anspruches, der erst nach dem Austritte des Klägers geltend gemacht werde, nichts zu ändern. Dieser Streitpunkt wirft zunächst die Frage auf, wie es sich überhaupt mit den Aktien des Klägers verhalten habe; wäre nämlich richtig, daß die Aktien des Klägers in der Hand der Beklagten gelegen hätten und dann nachher vom Kläger ohne Widerspruch der Beklagten zurückgenommen worden

wären, so wäre gewiß der Standpunkt des Klägers zutreffend, daß die Beklagte auf Geltendmachung des Hinterlegungsanspruches verzichtet hätte. Indessen hat die Beklagte ausdrücklich behauptet, der Kläger habe die Aktien eigenmächtig herausgenommen, und diese Behauptung ist vom Kläger nie bestritten worden. Auf jenen Grund kann also zur Abweisung des Anspruches auf Aktienhinterlegung nicht abgestellt werden, sondern es ist weiter zu prüfen, welches der Sinn des § 13 der Statuten sei und ob die Beklagte auf Grund dieser Bestimmung jetzt noch einen Anspruch auf Aktienhinterlegung habe. Wäre nun mit der Vorinstanz in § 13 der Statuten keine andere Bestimmung zu erblicken als die in Art. 658 OR enthaltene, so müßte der Anspruch der Beklagten ohne weiteres abgewiesen werden; denn die gesetzliche Pflicht zur Aktienhinterlegung beruht, wie das Bundesgericht in seinem Urtheil vom 30. April 1898 in Sachen Boffard gegen Fabriken Landquart, Erw. 3, US 24 II S. 362 ff., ausgeführt hat, nicht auf dem Gedanken, der Aktiengesellschaft Sicherstellung für allfällige Forderungen an die Verwaltungsratsmitglieder aus der Geschäftsführung zu verschaffen. Allein die Statuten haben nun diesen Zweck in die Sicherstellung hineingelegt, wie aus dem Wortlaute des § 13 folgt, und das ist, nach dem angeführten Urtheile des Bundesgerichts, durchaus zulässig. Allein eine Verantwortlichkeit zieht sich das Verwaltungsratsmitglied nur zu während der Dauer seines Mandates; nur für die Dauer dieses Mandates kann es verantwortlich erklärt werden, wie ja auch die Aktienhinterlegung laut den Statuten hier für die richtige Ausübung der Funktionen erfolgen soll. Eine nachträgliche Geltendmachung der Hinterlegungspflicht geht nun zu weit, geht über den Zweck der Hinterlegungspflicht, wie er in § 13 der Statuten normiert ist, hinaus. Denn nach seinem Austritte als Verwaltungsratsmitglied kann der Kläger keine neue Verantwortlichkeit mehr auf sich laden; für die in der Vergangenheit liegende aber kann die Hinterlegung, die eben eine Sicherheit für künftig entstehende Forderungen bilden soll, nicht begehrt werden. Jedenfalls geht aus den Statuten nicht mit voller Deutlichkeit hervor, daß der Beklagten ein so weit gehender Anspruch verliehen werden wollte, und im Zweifel ist, da § 13 eine Abweichung von der

gesetzlichen Bestimmung des Art. 658 und eine weitergehende Belastung des Verwaltungsratsmitgliedes enthält, gegen die Beklagte zu entscheiden. Freilich steht ja eine Verantwortlichkeitsklage der Beklagten gegen den Kläger in Sicht, und die Beklagte hat auch schon im vorliegenden Prozesse die Frage der Verantwortlichkeit des Klägers aufgerollt; allein dieser Umstand genügt nicht, um ihr Begehren auf Hinterlegung gutzuheißen.

98. **Urteil vom 22. Dezember 1906** in Sachen
Weber, Kl. u. Ver.-Kl., gegen Berne-Land-Company,
Bekl. u. Ver.-Bekl.

Schadenersatzklage wegen Nichtauferlegung einer dem Kläger in einem Liegenschaftskauf zugesicherten Baubeschränkung.

Das Bundesgericht hat,
da sich ergeben:

A. Im Jahre 1881 erwarb die Beklagte das Kirchen- und Lindenfeld in Bern behufs Errichtung eines Villenquartiers. Sie ließ einen Straßenplan erstellen und gab in Form eines „Reglements“ die Bestimmungen bekannt, die bei der Überbauung des Landkomplexes maßgebend sein sollten. Dieses „Reglement“ enthielt u. a. Vorschriften über die Maximalhöhe der zu errichtenden Villen.

Im Jahre 1899 erwarb die Kollektivgesellschaft Weber & Tschopp, der der Kläger angehörte, von der Beklagten eine Landparzelle auf dem Kirchenfeld zur Erstellung einer Villa mit Atelieranbau. Der Kläger behauptet, bei dieser Gelegenheit sei ihm und seinem Associé mündlich erklärt worden, man werde den Nachbarparzellen die im „Reglement“ und im Straßenplan vorgesehenen Baubeschränkungen auferlegen.

Im Jahre 1902 verkaufte die Beklagte der schweizerischen Eidgenossenschaft zwei an die von Weber & Tschopp gekaufte Liegenschaft anstoßende Parzellen (N 578 und 579). Auf diesen Parzellen ließ die Eidgenossenschaft das Gebäude für Landesstopographie